

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Leitzkau

§ 1 – Nutzungszweck

Die Mehrzweckhalle dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen. Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Ortschaft Leitzkau wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Leitzkau) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der BM der Ortschaft Leitzkau. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Mehrzweckhalle.

§ 2 – Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Leitzkau zu richten. Ausnahmeregelungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Leitzkau von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 – Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den/die Bürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Mehrzweckhalle.

§ 4 – Nebenräume

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

§ 5 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle betragen

- 120,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten.

Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 6 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Leitzkau.

§ 7 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlusssicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zur Mehrzweckhalle zu gestatten.

§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Leitzkau von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Leitzkau keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Leitzkau keine Verantwortung.

Die Ortschaft Leitzkau haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden in der Mehrzweckhalle sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Leitzkau die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Leitzkau den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Leitzkau kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Leitzkau zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Leitzkau von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Gommern, den

Hünerbein
Bürgermeister